Statuten

Judo-Club Sihltal

Gegründet 6. Oktober 1977

Revisionen	
01.01.1978	1. Fassung
08.04.1994	Totalrevision
09.05.2009	Ergänzung: Ethik-Charta
29.05.2011	Änderung: Beitragsreglement
01.07.2023	Totalrevision
21.06.2025	Anpassungen betreffend neue Sportförderungsverordnung ab 01.01.2026

Inhaltsverzeichnis

1 Allgemeine Bestimmungen 4
1.1 Name/Sitz 4
1.2 Zweck 4
1.3 Ziel 4
1.4 Neutralität 4
1.5 Mitgliedschaften 4
1.6 Persönliche Daten 4
1.7 Haftungsausschluss 4
1.8 Gender-Hinweis 4
1.9 Ethik-Charta, Ethik-Statut und Doping-Statut 5
2 Finanzen 5
2.1 Geschäftsjahr 5
2.2 Mittel 5
2.3 Spesen 5
2.4 Trainerentschädigungen 5
3 Vereinsorgane 5
3.1 Die Organe des Judo-Club Sihltal sind 5
3.2 Mitgliederversammlung 6
3.3 Vorstand 7
3.4 Technische Kommission (TK) 8
3.5 Rechnungsrevisor*innen 8
4 Mitgliedschaft 9
4.1 Aufnahme, Austritt und Ausschluss 9
4.2 Rechte und Pflichten 9
4.3 Beitragsreglement 10
5 Schiedsgericht 11
5.1 Zuständigkeit 11
5.2 Bestellung des Schiedsgerichtes 11
6 Auflösung 11
6.1 Stimmenzahl 11
6.2 Vermögensaufbewahrung 11
7 Genehmigung und Inkrafttreten 12
7.1 Genehmigung 12

7.2 Geltungsbeginn 12
Anhang A: Ethik-Charta 13
Anhang B: «Sport rauchfrei» 14

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Name/Sitz

Unter dem Namen «Judo-Club Sihltal» (JCS) besteht mit Sitz in Adliswil/ZH ein Verein im Sinne von Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

1.2 Zweck

Der Zweck des Judo-Club Sihltal ist die Ausübung, Förderung und Verbreitung des Judo.

1.3 Ziel

Der Judo-Club Sihltal sucht sein Ziel zu erreichen durch:

- Gestaltung eines regelmässigen, geordneten Trainingsbetriebes
- Förderung und Pflege der Kameradschaft unter den Vereinsmitgliedern
- Regelmässige Teilnahme an Wettkämpfen und Veranstaltungen
- Zusammenarbeit mit Organisationen gleicher Zweckbestimmung

1.4 Neutralität

Der Judo-Club Sihltal ist politisch und konfessionell neutral.

1.5 Mitgliedschaften

Der Judo-Club Sihltal ist Mitglied des Schweizerischen Judo & Ju-Jitsu Verbandes (SJV) und des Zürcher Judo und Ju-Jitsu Verband (ZJV). In diesen Verbänden vertritt der Judo-Club Sihltal die Interessen seiner Mitglieder. Die Statuten und Reglemente dieser Verbände sowie seiner zuständigen Organe und Kommissionen sind für den Judo-Club Sihltal und dessen Mitglieder verbindlich. Die Mitglieder des Judo-Club Sihltal anerkennen und befolgen die Statuten und Regeln des Schweizerischen Judo & Ju-Jitsu Verbandes und des Zürcher Judo und Ju-Jitsu Verbandes.

1.6 Persönliche Daten

Die persönlichen Daten der Mitglieder des Judo-Club Sihltal werden, wo immer von den Verbänden verlangt, mit den Verbänden geteilt. Zudem werden die Daten bei Bedarf auch mit Behörden geteilt, im Besonderen mit Jugend+Sport. Mitglieder des Judo-Club Sihltal stimmen der Datenverwendung gemäss «Datenverarbeitung im Judo-Club Sihltal» zu. Das Dokument «Datenverarbeitung im Judo-Club Sihltal» kann vom Vorstand bei Bedarf ergänzt, angepasst oder ersetzt werden. Die neueste Version wird auf der Website publiziert und tritt ab diesem Zeitpunkt in Kraft. Bei grösseren Änderungen werden die Mitglieder auf die Änderungen hingewiesen. Bei genaueren Fragen zur Nutzung der Daten erteilt der/die Mitgliederaktuar*in Auskunft oder vermittelt zu der Organisation, um welche sich das Auskunftsersuchen handelt.

1.7 Haftungsausschluss

Der Judo-Club Sihltal lehnt jegliche Haftpflicht für die sich in seinen Räumlichkeiten aufhaltenden oder die an seinen Veranstaltungen teilnehmenden Personen ab. Alle an seinen Veranstaltungen teilnehmenden Personen haben eine eigene ausreichende Haftpflicht- und Unfallversicherung abzuschliessen.

1.8 Gender-Hinweis

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) grösstenteils verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermassen für alle Geschlechter.

1.9 Ethik-Charta, Ethik-Statut und Doping-Statut

Als Mitglied des Schweizerischen Judo & Ju-Jitsu Verbandes unterstehen der Verein und seine Mitglieder der Ethik-Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.

Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgen die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht unter Ausschluss der staatlichen Gerichte.

Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörenden Reglemente.

Die Prinzipien der Ethik-Charta im Sport gemäss Anhang A bilden die Grundlage für Aktivitäten des Judo-Club Sihltal. Die Umsetzung von «Sport rauchfrei» wird im Anhang B erläutert. Die Ethik-Charta und alle direkt damit zusammenhängenden Reglemente und Anhänge können vom Vorstand bei Bedarf ergänzt, angepasst oder ersetzt werden. Die neueste Version wird auf der Website publiziert. Weitere Informationen sind unter www.spiritofsport.ch zu finden.

2 Finanzen

2.1 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

2.2 Mittel

Die finanziellen Mittel bestehen mehrheitlich aus:

- Ordentliche Mitgliederbeiträge
- Subventionsgelder und Zuwendungen von Gemeinden, Kantonen und Bund
- Beiträge aus Schulsportangeboten
- Einnahmen aus Materialverkäufen
- Freiwillige Zuwendungen

2.3 Spesen

Ersetzt werden nur effektiv angefallene, den finanziellen Verhältnissen des Judo-Club Sihltal angemessene Spesen. Spesen können von jedem im Sinne und Auftrag des Vereines handelnden Mitglied beantragt werden. Abrechnungen sind dem/der Präsident*in bzw. dem/der Kassier*in zu unterbreiten.

2.4 Trainerentschädigungen

Die Trainer*innen des Judo-Club Sihltal erhalten eine Entschädigung. Die Technische Kommission (TK) erlässt ein entsprechendes Entschädigungsreglement, welches vom Vorstand in Kraft gesetzt wird.

3 Vereinsorgane

3.1 Die Organe des Judo-Club Sihltal sind

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Technische Kommission (TK)
- Rechnungsrevisor*innen

3.2 Mitgliederversammlung

3.2.1 Ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand alljährlich im ersten Semester einberufen. Die Mitgliederversammlung darf sowohl physisch als auch online stattfinden. Auch eine hybride Form ist möglich.

3.2.2 Ausserordentliche Mitgliederversammlung

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann durch den Vorstand zu jedem Zeitpunkt einberufen werden. Die ausserordentliche Mitgliederversammlung darf sowohl physisch als auch online stattfinden. Der Vorstand ist zudem verpflichtet, innert Monatsfrist eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies von mindestens 20 % der stimmberechtigten Mitglieder des Judo-Club Sihltal schriftlich unter Anführung des Zwecks verlangt wird.

3.2.3 Einladung

Die Mitglieder sind mindestens 14 Tage vor der Durchführung der Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe der Traktanden einzuladen. Diese Frist kann bei ausserordentlichen Mitgliederversammlungen auf sieben Tage verkürzt werden. Die Einladung muss schriftlich (elektronisch oder Postversand) erfolgen. Sind keine aktuellen Kontaktangaben vorhanden, ist das Mitglied dazu aufgefordert, die Traktanden beim Vorstand einzufordern. Das Datum der jeweiligen Mitgliederversammlung wird auf der Webseite publiziert.

3.2.4 Traktandierung

Jedes Mitglied hat das Recht, bis spätestens einen Monat vor der Durchführung der Mitgliederversammlung die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes schriftlich beim Vorstand zu verlangen.

3.2.5 Beschlüsse

Die Mitgliederversammlung ist jederzeit beschlussfähig. Bei der Beschlussfassung an der Mitgliederversammlung gilt das einfache Mehr der stimmenden Mitglieder. Liegt bei offenen Abstimmungen Stimmengleichheit vor, dann zählt die Stimme der vorsitzenden Person doppelt. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung Rechtsgeschäfte oder Streitigkeiten des Judo-Club Sihltal mit ihm, seinem Partner, Verwandten in gerader Linie oder einer Firma, bei welcher es eine Führungsposition innehat, betrifft.

3.2.6 Protokoll

Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, welches spätestens zwei Monate nach der Mitgliederversammlung elektronisch an alle Mitglieder versendet wird. Innert 21 Tagen nach Versand des Protokolls können Berichtigungen im Protokoll gefordert werden. Über die Berechtigung der geforderten Änderungen entscheidet der Vorstand.

3.2.7 Kompetenzen

Alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich dem Vorstand oder anderen Organen übertragen sind, fallen in die Kompetenz der Mitgliederversammlung.

3.2.8 Abstimmungen/Wahlen

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht etwas anderes beschlossen wird.

3.3 Vorstand

3.3.1 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Präsident*in, Kassier*in und TK-Chef*in werden durch die Mitgliederversammlung gewählt, im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Der Vorstand darf maximal neun Personen umfassen. Im Vorstand sollen die Geschlechter ausgewogen zu je mindestens 30 % vertreten sein.

3.3.2 Amtsdauer Präsident*in, Kassier*in und TK-Chef*in

Die Amtsdauer beträgt drei Jahre mit Wiederwählbarkeit. Die Wahl dieser drei Ämter findet versetzt statt, so dass nie mehr als eines dieser Ämter regulär zeitgleich zur Wahl steht. Ein Rücktritt oder ein nicht zur Wiederwahl antreten muss zwei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Das Amt muss bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung weitergeführt werden.

3.3.3 Amtsdauer weiterer Vorstandsmitglieder

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre mit Wiederwählbarkeit. Ein Rücktritt oder ein nicht zur Wiederwahl antreten muss zwei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Das Amt muss bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung weitergeführt werden.

3.3.4 Sitzungen

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung eines Vorstandsmitgliedes unter Angabe der Traktanden, Ort und Zeit, so oft die Geschäfte dies erfordern. Diese Sitzungen können auch online stattfinden.

3.3.5 Beschlüsse

An den Vorstandssitzungen besteht Stimmzwang. Bei gleichgeteilten Stimmen zählt die Stimme des Präsidiums doppelt. Für Zirkularbeschlüsse ist die Zustimmung aller Vorstandsmitglieder erforderlich. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % des aktuellen Vorstandes, jedoch mindestens drei Vorstandsmitglieder, anwesend sind, zwingend zwei der folgenden:

- Präsident*in
- Kassier*in
- TK-Chef*in

3.3.6 Interessenskonflikt

Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr. Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Vereins aus.
Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonfliktes bei einem Mitglied des Vorstandes hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person das Präsidium und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonfliktes ist im Protokoll festzuhalten.
Betrifft der Interessenskonflikt das Präsidium, so orientiert dieses seine Stellvertretung.
Bestreitet ein Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonfliktes, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds, ob ein Interessenkonflikt vorliegt oder nicht.

3.3.7 Annahme von Geschenken

Die Mitglieder des Vorstandes dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verein stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert haben.

3.3.8 Protokoll

Über sämtliche Vorstandssitzungen wird Protokoll geführt. Das Protokoll wird spätestens 14 Tage nach der Sitzung an sämtliche Vorstandsmitglieder elektronisch versendet.

3.3.9 Tätigkeit

Der Vorstand hat die Clubbeschlüsse zu vollziehen und durch seine Tätigkeit die Clubinteressen zu fördern. Er vertritt den Club nach aussen. Präsident*in und Kassier*in führen die rechtsverbindliche Unterschrift. Bei Ausfall einer der beiden Personen kann die Stellvertretung durch den/die TK-Chef*in erfolgen.

3.3.10 Kompetenzen

Der Vorstand kann Ausgaben bis zum Höchstbetrag von CHF 2'000.00 in eigener Kompetenz beschliessen. Die beschlossenen Ausgaben müssen stets gedeckt sein.

3.3.11 Delegierte

Delegierte für die Delegiertenversammlung des Schweizerischen Judo & Ju-Jitsu Verbandes und des Zürcher Judo und Ju-Jitsu Verbandes sowie für alle anderen sportlichen Organisationen/Anlässe werden durch den Vorstand bestimmt.

3.4 Technische Kommission (TK)

3.4.1 Zusammensetzung

Der/Die TK-Chef*in wird auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich die TK selbst.

3.4.2 Prüfungen

Die TK erlässt Prüfungsrichtlinien, welche vom Vorstand in Kraft gesetzt werden. Diese dienen als Grundlage der Kyu-Prüfungen. Über die Zulassung zu Dan-Prüfungen entscheidet der Vorstand, massgebend ist das Dan-Prüfungsreglement des Schweizerischen Judo & Ju-Jitsu Verbandes.

3.4.3 Aufgaben

Der TK obliegt die Organisation des Trainingsbetriebes im Sinne dieser Statuten. Sie plant die Einsätze der Trainingsleitenden und ist für die Förderung des Nachwuchses verantwortlich.

3.5 Rechnungsrevisor*innen

3.5.1 Zusammensetzung

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsrevisor*innen sowie einen Ersatz für die Amtsdauer von zwei Jahren mit Wiederwählbarkeit. Ein Rücktritt oder ein nicht zur Wiederwahl antreten muss zwei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Das Amt muss bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung weitergeführt werden.

3.5.2 Ersatzrevisor*in

Sollte eine*r der beiden ordentlichen Rechnungsrevisor*innen ausfallen, rückt automatisch der/die Ersatzrevisor*in nach.

3.5.3 Aufgaben

Die Rechnungsrevisor*innen haben die Jahresrechnung und die gesamte Vermögensverwaltung auf ihre Gesetzmässigkeit zu prüfen. Sie legen über das Resultat ihrer Prüfung der Jahresrechnung schriftlichen Bericht zuhanden der Mitgliederversammlung ab.

3.5.4 Rechte und Pflichten

Zur Durchführung ihrer Aufgaben sind die Rechnungsrevisor*innen jederzeit berechtigt, in alle Geschäfte, in die Buchhaltung und die Belege des Judo-Club Sihltal Einsicht zu nehmen. Die Rechnungsrevisor*innen wahren bei der Berichterstattung die Geschäftsgeheimnisse des Judo-Club Sihltal. Es ist ihnen untersagt, den Mitgliedern oder Dritten von den Wahrnehmungen, die sie bei der Ausführung des Auftrags gemacht haben, Kenntnis zu geben.

4 Mitgliedschaft

Der Judo-Club Sihltal besteht aus Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitgliedern.

4.1 Aufnahme, Austritt und Ausschluss

4.1.1 Aufnahme

Mitglied des Judo-Club Sihltal kann jede natürliche Person werden. Die Aufnahme erfolgt auf Grund einer schriftlichen Beitrittserklärung an den Mitgliederaktuar. Bei Minderjährigen muss eine erziehungsberechtigte Person und bei bevormundeten Personen der Vormund dem Beitritt zustimmen. Der Beitritt zum Schweizerischen Judo & Ju-Jitsu Verband ist Bedingung. Dabei werden sämtliche Daten, welche vom Schweizerischen Judo & Ju-Jitsu Verband verlangt werden, vom Judo-Club Sihltal an den Schweizerischen Judo & Ju-Jitsu Verband übermittelt. Der Mitgliederbeitrag ist für das gesamte Kalenderjahr geschuldet, wenn der Eintritt unterjährig erfolgt, kann dieser unter Umständen angepasst werden. Die aktuellen Statuten, die «Datenverarbeitung im Judo-Club Sihltal» und das gültige Beitrags- und Gebührenreglement sind auf der Homepage des Judo-Club Sihltal abrufbar und werden vom Mitglied durch die Beitrittserklärung angenommen.

4.1.2 Versicherung

Jedes Mitglied ist für seinen ausreichenden Versicherungsschutz selbst verantwortlich.

4.1.3 Austritt

Der Austritt aus dem Judo-Club Sihltal kann jeweils per Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Die schriftliche Austrittserklärung muss dem Mitgliederaktuar mindestens einen Monat vor Ablauf des Kalenderjahres zugestellt werden. Beiträge sind bis zum Austritt zu leisten, es erfolgt keine Rückerstattung. Zeitgleich erfolgt der Austritt beim Schweizerischen Judo & Ju-Jitsu Verband. Die Mitgliedschaft endet automatisch mit dem Tod des Mitglieds.

4.1.4 Ausschluss

Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet abschliessend der Vorstand ohne Angabe von Gründen. Er kann in Folge unehrenhaften Benehmens inner- oder ausserhalb des Judo-Club Sihltal oder aufgrund von Verstössen gegen Statuten, Reglemente und Clubbeschlüsse erfolgen. Zeitgleich erfolgt der Austritt beim Schweizerischen Judo & Ju-Jitsu Verband unter Mitteilung des Ausschlusses, allenfalls mit Begründung.

4.2 Rechte und Pflichten

4.2.1 Pflichterfüllung

Mitglieder, die den Verpflichtungen dem Judo-Club Sihltal gegenüber nicht nachkommen, werden aller Rechte enthoben. Mitgliederrechnungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt zu begleichen. Mitglieder besitzen, wenn zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung Beiträge ausstehend sind, kein Stimmrecht. Zudem werden Mitglieder mit ausstehenden Beträgen 90 Tage nach Ablauf der Zahlungsfrist bis zur vollständigen Bezahlung der Rechnung vom Trainingsbetrieb ausgeschlossen. In besonderen Fällen können spezielle Zahlungsmodalitäten vereinbart werden, welche die Ausschlüsse aufheben.

4.2.2 Veröffentlichung von Statuten, Tarifen und Reglementen

Der Judo-Club Sihltal veröffentlicht die aktuelle Version der Statuten auf seiner Homepage. Die Reglemente und Gebührentarife werden ebenfalls auf der Homepage publiziert.

4.2.3 Persönliche Daten

Änderungen von persönlichen Daten sind dem Mitgliederaktuar sofort mitzuteilen.

4.2.4 Verwendung von Bild- und Videoaufnahmen

Die Vereinsmitglieder erklären ihr Einverständnis zur verantwortungsvollen Verwendung von Bild- und Videoaufnahmen ohne zeitliche Beschränkung im Rahmen der öffentlichen Berichterstattung über das Vereinsleben und zur Werbung für sein Angebot.

4.2.5 Aktivmitglieder

Aktivmitglieder sind zur Teilnahme am Training, an den Mitgliederversammlungen und Veranstaltungen berechtigt. Sie können persönlich ihr Stimmrecht ausüben, sofern sie das 16. Altersjahr vollendet haben. Im Weiteren sind sie in jedes Amt wählbar, sofern sie das 18. Altersjahr vollendet haben. Von ihnen wird erwartet, dass sie an Anlässen des Judo-Club Sihltal ehrenamtlich mitarbeiten.

4.2.6 Passivmitglieder

Passivmitglieder sind zur Teilnahme an Veranstaltungen und Mitgliederversammlungen berechtigt. Sie können persönlich ihr Stimmrecht ausüben, sofern sie das 16. Altersjahr vollendet haben. Im Weiteren sind sie in jedes Amt wählbar, sofern sie das 18. Altersjahr vollendet haben.

4.2.7 Mitgliedschaftswechsel

Auf schriftliches Ersuchen an den Mitgliederaktuar können Aktivmitglieder zu Passivmitgliedern werden und umgekehrt. Der Übertritt kann jeweils auf das Ende eines Kalenderjahres erfolgen.

4.2.8 Ehrenmitglieder

Der Vorstand kann Personen, die sich um den Judo-Club Sihltal besonders verdient gemacht oder grosse Leistungen vollbracht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Sie sind den Aktivmitgliedern gleichgestellt, sind aber von der Beitragspflicht befreit.

4.2.9 Fairness

Die Vereinsmitglieder betreiben faires Judo. Sie enthalten sich jeder Form der unlauteren Beeinflussung und Manipulation von Sportwettkämpfen und befolgen die entsprechenden Vorschriften der International Judo Federation (IJF) sowie im Ethik-Statut von Swiss Olympic.

4.3 Beitragsreglement

4.3.1 Festlegung der Beiträge

Die Beiträge werden in einem Beitrags- und Gebührenreglement festgehalten. Der Vorstand legt die Mitgliederbeiträge für das Folgejahr zur Genehmigung der Mitgliederversammlung vor. Sollten die beantragten Mitgliederbeiträge nicht genehmigt werden, bleiben die bestehenden weiterhin in Kraft. Die Beiträge müssen kostendeckend gestaltet sein.

4.3.2 Gebühren

Der Vorstand kann Gebühren für besondere Leistungen des Judo-Club Sihltal gegenüber seinen Mitgliedern festlegen, dazu gehören insbesondere:

- Anmeldegebühr
- Kyu-Prüfungsgebühr
- Teilnahmegebühren für Veranstaltungen und/oder Kurse

4.3.3 Verbandskosten

Verbandskosten (SJV-Pass, SJV-Jahreslizenz etc.) gehen zu Lasten der Mitglieder. Der Vorstand kann beschliessen, dass Verbandsbeiträge von bestimmten Mitgliedern der Jahresrechnung zu belasten sind, wenn diese in besonderer Weise für den Judo-Club Sihltal tätig sind und/oder besondere Verhältnisse vorliegen.

4.3.4 Langfristige Beitragsbefreiung

Der Vorstand kann Mitglieder von Beiträgen befreien, wenn sie in besonderer Weise für den Judo-Club Sihltal tätig sind und/oder besondere Verhältnisse vorliegen.

4.3.5 Temporäre Beitragsbefreiung

Der Vorstand kann Mitglieder bei einer mehrere Monate dauernden Abwesenheit (teilweise) von der Beitragspflicht für maximal ein Jahr befreien. Der Antrag hierfür muss so früh wie möglich beim/bei der Mitgliederaktuar*in eingereicht werden. Nur in unvorhergesehenen Fällen kann die Beitragspflicht auch rückwirkend aufgehoben werden. Mögliche Gründe für eine temporäre Beitragsbefreiung sind unter anderem:

- Krankheit
- Militärdienst
- Auslandaufenthalt

5 Schiedsgericht

5.1 Zuständigkeit

Allfällige Anstände zwischen einzelnen Organen des Vereins oder zwischen Organen und Mitgliedern über die Anwendung von Statuten und Reglementen werden durch ein Schiedsgericht erledigt.

5.2 Bestellung des Schiedsgerichtes

Das Schiedsgericht wird in der Weise gebildet, dass jede Streitpartei eine*n Schiedsrichter*in ernennt und sich die beiden Schiedsrichter*innen auf eine vorsitzende Person einigen. Falls sie sich nicht einigen, ernennt der/die Präsident*in der nächstübergeordneten Organisation die vorsitzende Person. Wegleitend ist für alle Fälle die Gesetzgebung des Kantons Zürich.

6 Auflösung

6.1 Stimmenzahl

Die Auflösung des Judo-Club Sihltal bedarf der Zustimmung von mindestens 80 % der an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.

6.2 Vermögensaufbewahrung

Im Falle einer Auflösung soll ein allfälliges Vermögen dem Zürcher Judo und Ju-Jitsu Verband zur Aufbewahrung übergeben werden. Falls sich innert fünf Jahren kein Verein mit gleichen Zielen, wie der Judo-Club Sihltal sie hatte, und in der gleichen Region, wie der Judo-Club Sihltal verankert war, bildet, verfällt das Vermögen an eine schweizerische Behindertensportorganisation mit Schwerpunkt Judo.

7 Genehmigung und Inkrafttreten

7.1 Genehmigung

Die vorstehenden Statuten wurden an der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 21. Juni 2025 genehmigt.

7.2 Geltungsbeginn

Die vorstehenden Statuten treten auf den 1. Juli 2025 in Kraft. Sie ersetzen alle bisherigen Versionen.

Adliswil, 21. Juni 2025

_____	_____
Nicole Bischof, Präsidentin	Stefan Saxe, Kassier

Anhang A: Ethik-Charta

Gemeinsam für einen gesunden, respektvollen und fairen Sport. Die sieben Prinzipien der Ethik-Charta im Sport:

I. Gleichbehandlung für alle
Nationalität, Alter, Geschlecht, sexuelle Orientierung, soziale Herkunft, religiöse und politische Ausrichtung führen nicht zu Benachteiligungen.

II. Sport und soziales Umfeld im Einklang
Die Anforderungen in Training und Wettkampf sind mit Ausbildung, Beruf und Familie vereinbar.

III. Stärkung der Selbst- und Mitverantwortung
Sportlerinnen und Sportler werden an Entscheidungen, die sie betreffen, beteiligt.

IV. Respektvolle Förderung statt Überforderung
Die Massnahmen zur Erreichung der sportlichen Ziele verletzen weder die physische noch die psychische Integrität der Sportlerinnen und Sportler.

V. Erziehung zu Fairness und Umweltverantwortung
Das Verhalten untereinander und gegenüber der Natur ist von Respekt geprägt.

VI. Gegen Gewalt, Ausbeutung und sexuelle Übergriffe
Physische und psychische Gewalt sowie jegliche Form von Ausbeutung werden nicht toleriert. Sensibilisieren, wachsam sein und konsequent eingreifen.

VII. Absage an Doping und Drogen
Nachhaltig aufklären und im Falle des Konsums, der Verabreichung oder der Verbreitung sofort einschreiten.

VIII. Verzicht auf Tabak und Alkohol während des Sports
Risiken und Auswirkungen des Konsums frühzeitig aufzeigen.

IX. Gegen jegliche Form von Korruption
Transparenz bei Entscheidungen und Prozessen fördern und fordern. Den Umgang mit Interessenkonflikten, Geschenken, Finanzen und Wetten regeln und konsequent offenlegen.

Anhang B: «Sport rauchfrei»

Die Umsetzung «Sport rauchfrei» beinhaltet folgende Anforderungen:

- Tabakfreie Zeit vor, während und nach dem Sport (d.h. eine Stunde vor bis eine Stunde nach dem Sport)
- Vereinslokalitäten sind rauchfrei
- Verzicht auf finanzielle Unterstützung durch Tabakfirmen
- Anlässe werden rauchfrei durchgeführt. Dies beinhaltet:
    - Wettkämpfe
    - Sitzungen (inkl. Delegiertenversammlung und Mitgliederversammlung)
    - Spezielle Anlässe, z.B.
        - Jubiläen
        - «Chlaushöck»
        - Weihnachtsfeiern
        - Neujahrshöck